



Erster

Vierteljahresbericht 2008

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene
- Niederschlesien
- Strukturpolitik nach 2013
- Im Fokus: Verkehr

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der erste Vierteljahresbericht 2008 berichtet von der ersten Hälfte der Ratspräsidentschaft Sloweniens. Unser Nachbar ist der erste „neue“ Mitgliedstaat, dem diese verantwortungsvolle Aufgabe übertragen wurde, was der slowenische Botschafter in Österreich, Univ.Prof. Dr. Ernest Petric, im WEB-TV Gespräch des steirischen Europaressorts „Cafe Europa“, mit Stolz kommentierte.

In der EU waren die Arbeiten vorwiegend auf die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März fokussiert. Zentrales Thema war dabei der Lissabonprozess mit dem Ziel der Schaffung des wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt bis 2010. Dabei wurde ein politischer Beschluss mit hohem Symbolgehalt gefasst: die Forderung der Schaffung einer „Fünften Freiheit“ neben den klassischen vier Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Freizügigkeit, Warenverkehr, Kapitalverkehr, Dienstleistungsverkehr): die Mobilität des Wissens.

Die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo stellte daneben eine besondere Herausforderung für den slowenischen Vorsitz dar. Das zweite Kapitel berichtet über diese und andere aktuelle Entwicklungen.

Fortgesetzt wird die Reihe „Im Fokus“, in welcher Dienststellen des Landes über die Verwendung von Gemeinschaftsressourcen in ihrem Aufgabenbereich berichten. Diesmal stellt die Fachabteilung 18A – Gesamtverkehr und Projektierung – ein EU-kofinanziertes Projekt mit dem Ziel vor, Verkehrsunfälle von Jugendlichen zu verhindern.

Ein für die Steiermark zentrales Thema war und ist die Regionalpolitik der EU. Zwar hat erst 2007 die aktuelle Förderperiode begonnen, diese läuft bis 2013, aber praktisch mit Beginn der Förderperiode begann bereits der Diskussionsprozess für die Zeit danach und die Zukunft der Strukturfonds, in die sich die Steiermark wie in der Vergangenheit sicher intensiv einbringen wird. Darüber informiert das vierte Kapitel.

Im dritten Kapitel wird mit Niederschlesien erstmals eine der 24 Partnerregionen der Steiermark im Rahmen einer bilateralen Kooperation näher vorgestellt. Die Partnerschaft mit dieser polnischen Region ist deshalb besonders interessant, weil sie – wie Lodz und Schlesien, die der Landeshauptmann im Frühjahr mit einer Delegation besucht - ein „Best Practice“-Beispiel einer derartigen Initiative darstellt. Ziel der Außenbeziehungen ist die Entwicklung über erste Kontakte und Wissenstransfer hin zu gemeinsamen EU-kofinanzierten Projekten. Die Kooperation mit Niederschlesien ist diesen Weg innerhalb nur weniger Jahre gegangen.

31.3.2008

INHALT

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK..... 4

- 1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe)..... 4**
 - 1.1.1 Naturschutz..... 4
 - 1.1.2. Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden..... 4
 - 1.1.3. Umwelthaftung 4
- 1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission 5**
- 1.3 Weiterer Umsetzungsbedarf von EG-Rechtsakten 5**
 - 1.3.1 Naturschutzrichtlinien..... 5
- 1.4 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten 5**

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE 7

- 2.1 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen..... 7**
 - 2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 28.1.2008..... 7
 - 2.1.2. Rat „Ecofin“, 12.2.2008 7
 - 2.1.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18. und 19.2.2008..... 7
- 2.2 Wirtschaft und Finanzen 7**
 - 2.2.1. Rat „Ecofin“, 22.1.2008 7
 - 2.2.3. Rat „Ecofin“, 12.2.2008 8
 - 2.2.4. Rat „Ecofin“, 4.3.2008 9
- 2.3 Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz 10**
 - 2.3.1. Europäisches Parlament, 28.2.2008 10
 - 2.3.2. Europäische Kommission, 6.3.2008..... 10
 - 2.3.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 17.3.2008..... 10
- 2.4 Justiz und Inneres 12**
 - 2.4.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 28.1.2008..... 12
 - 2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 28.2.2008 12

2.5 Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) 14

- 2.5.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 21.1.2008 14
- 2.5.2. Europäisches Parlament, 31.1.2008 14
- 2.5.3. Europäisches Parlament, 21.2.2008 15
- 2.5.4. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 25.2.2008 15

2.6 Verkehr, Telekommunikation und Energie..... 16

- 2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 28.2.2008 16
- 2.6.2. Rat „Ecofin“, 4.3.2008 16
- 2.6.3. Europäisches Parlament, 11.3.2008 17

2.7 Landwirtschaft und Fischerei 17

- 2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 21.1.2008 17
- 2.7.2. Europäische Kommission, 19.3.2008 18

2.8 Umwelt 18

- 2.8.1. Europäische Kommission, 23.1.2008 18
- 2.8.2. Europäische Kommission, 5.2.2008 18

2.9 Bildung, Jugend und Kultur 19

- 2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 14.2.2008 19

Europäischer Rat, 13. und 14.3.2008 20

3. STRUKTURFONDS NACH 2013 21

4. NIEDERSCHLESILIEN 25

5. IM FOKUS: VERKEHR..... 27

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 31. März 2008 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. Jänner 2008) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Naturschutz

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten (Vertragsverletzungsverfahren 01/2115)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 übermittelte die Kommission eine begründete Stellungnahme an Österreich, in der sie die Auffassung vertritt, dass in einigen Bundesländern, darunter die Steiermark, die am besten geeigneten Gebiete noch nicht oder nicht vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen wurden. Dabei geht es inhaltlich vor allem um einander widersprechende Fachgutachten für die Bereiche Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern und Niedere Tauern.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 27. November 2007 die Klage gegen die Republik Österreich übermittelt, da nach Ansicht der Kommission in allen österreichischen Bundesländern Verstöße gegen die Verpflichtung zur Ausweisung und zum rechtlichen Schutzstatus von ausgewiesenen Gebieten vorliegen. Dazu wird hinsichtlich der Steiermark die nach Ansicht der Kommission flächenmäßig nicht ausreichende Ausweisung im Gebiet „Niedere Tauern“ gerügt. Zur Frage des rechtlichen Schutzstatus liegt eine Rechtsfrage vor, hinsichtlich welcher Deutschland von seinem Recht Gebrauch macht, im Gerichtsverfahren als „Streithelfer“ auf Seiten Österreichs mitzuwirken. Zur Ausweisung wurde das Schutzgebiet Niedere Tauern mit LGBI. Nr. 21/2008 bereits geändert.

Ein weiteres Verfahren betreffend die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), von dem die Steier-

mark bislang nicht unmittelbar betroffen war, könnte nun auch von Relevanz werden. Nach Ansicht der Kommission hat Österreich der Kommission noch immer keine vollständige Liste vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt bzw. sei die derzeit der Kommission übermittelte Liste noch unvollständig hinsichtlich von Lebensraumtypen und Arten in der alpinen bzw. kontinentalen biogeographischen Region. Im Frühling wird es zu einem gemeinsamen Vorgehen hinsichtlich dieses Verfahrens eine länderübergreifende Koordination geben.

1.1.2 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Vertragsverletzungsverfahren 06/1)

In diesem Verfahren hat die Europäische Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme die Nichtumsetzung der Richtlinie durch den Bund und alle neun Länder gerügt. Hintergrund sind umfangreiche Koordinierungsarbeiten im Rahmen einer Art. 15a B-VG – Vereinbarung und auf fachlicher Ebene auf Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Dabei wurden nunmehr verschiedene OIB-Richtlinien fertig gestellt, die nunmehr in den Landesgesetzen für verbindlich erklärt werden.

Dies erfolgt in der Steiermark durch eine Novellierung im Baurecht, die vom Landtag am 15.1.2008 beschlossen wurde. Ein dazu ergehender Verordnungsentwurf wurde bereits einem Notifikationsverfahren gem. der Richtlinie 98/34/EG unterzogen.

1.1.3 Umwelthaftung

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umwelt-

schäden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 07/710)

Die Europäische Kommission hat in ihrer begründeten Stellungnahme vom 31.1.2008 festgestellt, dass Österreich noch in keinem Gesetz die Richtlinie umgesetzt hat.

Hintergrund ist der Umstand, dass die Richtlinie Bundes- und Landeszuständigkeiten betrifft. Daher wurde in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein koordinierter Entwurf erarbeitet, um Vollzugsschwierigkeiten bei unterschiedlichen Bund-Länder-Regelungen zu vermeiden. Der entsprechende Entwurf eines Bundesgesetzes wurde im Februar 2007 zur Begutachtung übermittelt, das Begutachtungsverfahren eines Landes-Umwelthaftungsgesetzes wurde ebenfalls noch 2007 durchgeführt.

Nunmehr wurde die Regierungsvorlage auf Bundesebene allerdings ohne Rücksprache mit den Ländern in zentralen Bereichen geändert. Eine Einigung auf Bundesebene ist derzeit nicht absehbar; eine Fortführung des Landesgesetzgebungsprozesses erscheint ebenfalls nicht zweckmäßig ohne Abstimmung mit der Bundesregelung. Derzeit wird versucht, ein gemeinsames Vorgehen der Länder zu dieser Problematik herbeizuführen.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Vertragsverletzungsverfahren 06/2518);

Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik hinsichtlich des Vorhabens „Geplantes Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm“ (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/4414);

Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Vertragsverletzungsverfahren 07/2232 und 07/2251);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Vertragsverletzungsverfahren 07/1034);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Vertragsverletzungsverfahren 07/1035)

1.3 WEITERER UMSETZUNGSBEDARF VON EG-RECHTSAKTEN**1.3.1 Naturschutzrichtlinien**

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch alle Bundesländer.

Zu beiden Verfahren ist das Urteil nunmehr ergangen, in denen Verstöße in der Richtlinienumsetzung jeweils durch alle neun Bundesländer festgestellt wurden. Nach der Entscheidung des EuGH sind derzeit die Koordinationsbemühungen der Länder im Gange, gleichzeitig wird informell der Kontakt zur Europäischen Kommission gehalten.

In der Steiermark ist bereits eine Änderung der Jagdzeitenverordnung erfolgt, die noch notwendige Änderung im Jagdgesetz wurde am 12.2.2008 im Landtag beschlossen.

1.4 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 8/2008, in Umsetzung der Richtlinie

93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/56/EG.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2008, mit der die

Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird, LGBl. Nr. 17/2008, in Umsetzung der Richtlinie

79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 2008, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird, LGBl. Nr. 21/2008, in Umsetzung der Richtlinie

79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 2008 zur Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 22/2008, in Umsetzung der Richtlinie

Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/63/EG.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum Jänner bis März 2008 gegeben.

2.1 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 28.1.2008

Serbien

Der Rat hat beschlossen, eine politische Interimsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Serbien vorzuschlagen, die einen Rahmen für Fortschritte beim politischen Dialog, dem freien Handel, der Visa-Liberalisierung und der Zusammenarbeit im Bildungsbereich bilden soll. In diesem Zusammenhang bietet die EU Serbien an, die politische Zusammenarbeit zu intensivieren, damit die Fortschritte Serbiens auf dem Weg in die EU, auch was seinen Status als Bewerberland anbelangt, beschleunigt werden können.

Der Rat betonte, dass eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Serbien, die letztendlich zum Beitritt führen wird, dem serbischen Volk konkrete Vorteile bringen wird, insbesondere durch eine Förderung der wirtschaftlichen Fortschritte, der Handelsbeziehungen durch die Errichtung einer Freihandelszone und der Kontakte zwischen den Menschen, insbesondere auch von Studenten.

2.1.2. Rat „Ecofin“, 12.2.2008

Identifikation und Rückverfolgung illegaler leichter Waffen

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Verbesserung der Informationsmechanismen für die Identifikation und Rückverfolgung illegaler leichter Waffen angenommen.

Mit dieser Gemeinsamen Aktion soll dazu beigetragen werden, dass in den begünstigten Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika besser über die mit dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument der Vereinten Nationen festgelegten Bestimmungen informiert und ein besseres Verständnis dieser Bestimmungen entwickelt wird.

Die geschätzten Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 538 000 EUR; hierzu wird die EU 300 000 EUR beitragen. Der Europäische Rat hat im Dezember 2005 eine EU-Strategie

zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (SALW-Strategie der EU) angenommen, in der dazu aufgerufen wird, die Annahme eines internationalen verbindlichen Rechtsinstruments zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition zu unterstützen.

2.1.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18. und 19.2.2008

Kosovo

Der Rat erörterte das Thema Kosovo, nachdem das Parlament des Kosovo am 17. Februar 2008 eine EntschlieÙung angenommen hatte, in der die Unabhängigkeit des Kosovo erklärt wird.

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die EntschlieÙung das Kosovo auf die Grundsätze der Demokratie und der Gleichheit aller seiner Bürger, den Schutz der serbischen und anderer Minderheiten, den Schutz des kulturellen und religiösen Erbes und eine internationale Beobachtung verpflichtet. Er nahm zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht über ihre Beziehungen zum Kosovo beschließen werden. Er bekräftigte die Bereitschaft der Europäischen Union, eine führende Rolle bei der Stärkung der Stabilität in der Region zu spielen. Der Rat bekräftigte seine Zusage, die europäische Perspektive für die westliche Balkanregion umfassend und wirksam zu fördern, und forderte die Kommission auf, zur Förderung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Gemeinschaftsinstrumente zu nutzen und der gesamten Region konkrete Maßnahmen für Fortschritte in dieser Richtung vorzuschlagen.

2.2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.2.1. Rat „Ecofin“, 22.1.2008

Arbeitsprogramm des Vorsitzes

Der slowenische Vorsitz erläuterte sein Arbeitsprogramm des Rates (Wirtschaft und Fi-

nanzen) für das erste Halbjahr, das folgende Schwerpunkte hat:

- Fragen der Finanzstabilität, insbesondere die politische Reaktion der EU auf die jüngsten Entwicklungen auf den Finanzmärkten, Folgemaßnahmen zur derzeitigen Überprüfung des Lamfalussy-Regelungsprozesses und Verstärkung der Mechanismen der EU für das Management von Finanzkrisen;
- Einleitung eines neuen Dreijahreszyklus wirtschaftlicher Reformen im Rahmen der EU-Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung.

Der Rat wird ferner die im letzten Jahr begonnenen Arbeiten weiterführen und dabei die gemeinsamen Ziele und Prioritäten berücksichtigen, die vom deutschen, vom portugiesischen und vom slowenischen Vorsitz festgelegt wurden. Dazu gehören folgende Themen:

- Gewährleistung einer effizienten und wirkungsvollen Wirtschaftspolitik;
- weitere Fortschritte zur Vollendung des Binnenmarkts, insbesondere bei Finanzdienstleistungen und Steuern;
- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen.

Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payment Area - SEPA) an; diese Initiative soll, beginnend mit 28.1.2008, einen einheitlichen integrierten und wettbewerbsfähigen Markt für Zahlungsdienste in Euro schaffen. Dies erfolgt durch die schrittweise Umstellung auf eine einheitliche elektronische Zahlungsverkehrsinfrastruktur für Euro-Zahlungen und damit auf einen einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum.

SEPA umfasst 31 Länder in Europa (alle EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz) und beinhaltet gemeinsame Standards sowie gesetzliche und organisatorische Regelungen im Zahlungsverkehr.

Um den Zahlungsempfänger eindeutig zu identifizieren, werden bei SEPA-Zahlungsanweisungen (die Einführung ist per 1. Juli 2008 vorgesehen) statt „Kontonummer und Bankleitzahl“ die international gültige Kontonummer IBAN und die internationale Bankleitzahl BIC verwendet. In Österreich wird SEPA koordiniert vom Austrian Payments Council, gebildet von den österreichischen Kreditinstituten, der Österreichischen Nationalbank (OeNB), der Wirtschaftskammer Österreichs (WKÖ), Sparte Bank und Versicherung und dem Verband der österreichischen Banken und Bankiers (VÖBB).

Der Sepa umfasst:

- die einheitliche Währung
- einheitliche Instrumente für Euro-Zahlungen (Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen)
- effiziente Verarbeitungsinfrastrukturen für Euro-Zahlungen
- einheitliche technische Standards
- einheitliche Geschäftspraktiken
- eine harmonisierte Rechtsgrundlage
- die fortlaufende Entwicklung neuer kundenorientierter Dienstleistungen.

2.2.3. Rat „Ecofin“, 12.2.2008

Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen

Der Rat hat ein Paket von Mehrwertsteuervorschriften angenommen, das eine Änderung der Vorschriften über den Ort der Dienstleistung beinhaltet, um sicherzustellen, dass die meisten Arten von Dienstleistungen im Mitgliedstaat des Verbrauchs besteuert werden.

Zugleich sieht das Paket vor, dass Steuerzahler, die bestimmte Dienstleistungen erbringen, ihren EU-weiten MwSt-Meldepflichten in einem einzigen Mitgliedstaat nachkommen (indem sie einen kleinen One-Stop-Shop in Anspruch nehmen) und damit ihre Kosten für die Einhaltung der Vorschriften senken können.

Das Paket, das zwei Richtlinienentwürfe und einen Verordnungsentwurf enthält, sieht auch verbesserte Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor, um der Steuerumgehung im Rahmen der neuen Regelung vorzubeugen.

Die Annahme durch den Rat erfolgt im Anschluss an die auf der Tagung am 4. Dezember 2007 erzielte politische Einigung (der VJB 04/07 berichtete).

Gesellschaftssteuer

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Neufassung der Richtlinie über die Gesellschaftssteuer an.

Ziel dieser Richtlinie über die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ist es, durch eine klarere, übersichtlichere und einfachere Gestaltung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich zur Rechtssicherheit beizutragen. In ihr finden auch einige Entwicklungen, die sich aus der ständigen Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs ergeben haben, ihren Niederschlag.

Die Richtlinie bietet den Mitgliedstaaten, die die Gesellschaftssteuer derzeit anwenden, die Gelegenheit, die betreffenden Vorgänge auch weiterhin vollständig oder teilweise der Gesell-

schaftssteuer zu unterwerfen. Die Richtlinie sieht jedoch vor, dass es für einen Mitgliedstaat, der beschlossen hat, keine Gesellschaftssteuer zu erheben, nicht mehr möglich ist, diese wieder einzuführen.

Die Gesellschaftssteuer ist seit 1985 von vielen Mitgliedstaaten abgeschafft worden, während sie von sieben Mitgliedstaaten weiterhin erhoben wird. Die Kommission wird ersucht, alle drei Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht zu erstatten – insbesondere im Hinblick auf eine Abschaffung der Gesellschaftssteuer.

Handelshemmnisverordnung – Die Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln

Die Handelshemmnisverordnung ist eines der handelspolitischen Instrumente, mit denen die EU überwachen kann, ob die Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen eingehalten werden, die auf die Beseitigung von Handelshemmnissen abzielen.

Sie räumt den Gemeinschaftsunternehmen und -herstellern das Recht ein, bei der Kommission einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen Handelshemmnisse zu stellen. Ist der Antrag zulässig, so wird eine Untersuchung eingeleitet, bei der festgestellt wird, ob die angeblichen Hemmnisse tatsächlich vorliegen und ob sie handelsschädigende Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der EU haben oder eine Schädigung desselben verursachen. Der Antrag kann schließlich dazu führen, dass sich die Gemeinschaft für ein formelles Streitbeilegungsverfahren im Rahmen eines internationalen Abkommens mit dem Handelspartner entscheidet.

Der Rat hat nunmehr diese Verordnung geändert, um die derzeit für Gemeinschaftsunternehmen bestehende Einschränkung aufzuheben und auch Anträge dieser Unternehmen auf Verfahrenseinleitung zuzulassen, die sich lediglich auf bilaterale Abkommen stützen.

2.2.4. Rat „Ecofin“, 4.3.2008

Stabilitäts- und Konvergenzprogramme

Der Rat nahm Stellungnahmen zu einer Reihe von Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Mitgliedstaaten an, nämlich

- zu den Stabilitätsprogrammen von Zypern und Malta, den ersten nach deren Einführung des Euro als Landeswährung zum 1. Januar;

- zu aktualisierten Stabilitätsprogrammen Österreichs, Griechenlands, Irlands, Portugals, Sloweniens und Spaniens;
- zu aktualisierten Konvergenzprogrammen Bulgariens, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Lettlands und Litauens.

Im Rahmen des EU-Stabilitäts- und Wachstumspakts müssen die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ein Stabilitätsprogramm und die Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nicht eingeführt haben, ein Konvergenzprogramm vorlegen.

In die Programme aufzunehmen sind die mittelfristigen Haushaltsziele der Mitgliedstaaten, die Hauptannahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und über wichtige ökonomische Variablen, eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Auswirkungen von Änderungen der genannten Annahmen auf die Haushaltslage und den Schuldenstand.

Zum österreichische Programm 2007-2010 wird dabei festgestellt, dass es in Einklang mit den vorgelegten Zielen steht.

Staatliche Investitionsfonds

Der Rat hatte einen Gedankenaustausch über Fragen bezüglich der staatlichen Investitionsfonds im Hinblick auf eine weitere Erörterung durch den Europäischen Rat auf dessen Frühjahrstagung am 13. und 14. März.

Er nahm Kenntnis von den Ausführungen der Kommission zu einer Mitteilung, in der vorgeschlagen wird, dass auf internationaler Ebene ein Verhaltenskodex zu Gewährleistung von mehr Transparenz, Berechenbarkeit und Verantwortlichkeit bei staatlichen Investitionsfonds festgelegt wird, der die Länder einbeziehen würde, die in solche Fonds investieren.

Staatliche Investitionsfonds sind aus Devisenwerten gespeiste Anlageinstrumente in staatlichem Besitz. Seit den frühen 50er Jahren haben mehr als 30 Länder staatliche Investitionsfonds eingerichtet, die meisten davon in den späten 80er Jahren; die größten Fonds stehen unter der Aufsicht von China, Kuwait, Norwegen, Saudi-Arabien und Singapur sowie der Vereinigten Arabischen Emirate.

Die Delegationen waren sich einig darüber, dass die staatlichen Investitionsfonds eine wichtige und positive Rolle auf den weltweiten Finanzmärkten spielen. Allerdings ergeben sich aus der jüngsten Zunahme der von ihnen verwalteten Mittel gewisse Fragen der Ord-

nungspolitik und der Transparenz, auf die einzugehen ist, um sicherzustellen, dass weiterhin ein offenes, sicheres und vorhersehbares Investitionsklima herrscht.

Die Delegationen waren sich darin einig, dass die EU eine gemeinsame Position erarbeiten muss, so dass sichergestellt werden kann, dass ihre gemeinsamen Ziele in den Arbeiten der internationalen Gremien zum Tragen kommen. Von zentraler Bedeutung bei jeglicher Übereinkunft auf weltweiter Ebene sollten insbesondere Verpflichtungen zu einer Abkopplung der Verwaltung der staatlichen Investitionsfonds von den politischen Stellen sein. Sofern die internationalen Verhandlungen sich nicht in befriedigender Weise abwickeln sollten, wären weitere Maßnahmen auf EU-Ebene in Erwägung zu ziehen.

2.3 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.3.1. Europäisches Parlament, 28.2.2008

Konzentration im Lebensmittel-Einzelhandel

Das Europäische Parlament hat die Kommission mit einer „Schriftlichen Erklärung“ aufgefordert, Maßnahmen gegen die negativen Folgen der Konzentration im Lebensmittel-Einzelhandel zu setzen.

In einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten teilen sich die fünf größten Supermarkt-Gruppen über 70 Prozent des Lebensmittelmarktes auf. In Österreich erreichen sie fast 79 Prozent. Dies habe negative Auswirkungen auf die Verbraucher, die Bedingungen für Lebensmittelhersteller, für die Beschäftigten im Handel, die Umwelt sowie die Produktvielfalt.

Das Parlament ersucht die Europäische Kommission, „geeignete Maßnahmen, einschließlich Regulierung, vorzuschlagen, um Verbraucher, Arbeitnehmer und Hersteller vor jeglichem Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu schützen“.

2.3.2. Europäische Kommission, 6.3.2008

Gleichbehandlung in Führungspositionen

Die Kommission hat einen Bericht über Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft und Politik veröffentlicht.

Demnach sind trotz einiger Fortschritte in jüngster Zeit die Frauen in Europa nach wie vor weitgehend von Führungspositionen in Politik und Wirtschaft ausgeschlossen. In den EU-Mitgliedstaaten sind 24% der Parlaments-

mitglieder Frauen – gegenüber 16% vor 10 Jahren – und ebenso hoch ist der Prozentsatz der in Ministerien beschäftigten Frauen. Im Privatsektor stellen Männer nach wie vor 9 von 10 Mitgliedern in den Leitungsgremien von Spitzenunternehmen und zwei Drittel der Unternehmensleiter. Der Bericht über Frauen und Männer in Entscheidungspositionen 2007 mit einem Überblick über die aktuelle Situation in Europa und die Entwicklungen der letzten Jahre zeigt, dass der Anteil weiblicher Mitglieder in beiden Kammern der nationalen Parlamente um rund die Hälfte gestiegen ist, nämlich von 16 % im Jahr 1997 auf 24 % 2007. Dennoch liegt er weit unter der „kritischen Masse“ von 30 %, die als notwendig erachtet wird, damit Frauen einen nennenswerten Einfluss auf die Politik nehmen können. Im Europäischen Parlament liegt der Frauenanteil mit 31 % knapp darüber. In den Kabinetten der nationalen Regierungen beträgt das Geschlechterverhältnis im Durchschnitt drei zu eins (24 % Frauen, 76 % Männer).

Europaweit machen Frauen zwar einen Anteil von 44 % an der erwerbstätigen Bevölkerung aus, stellen jedoch nur 32 % des leitenden Personals (Geschäftsführer, Direktoren und Manager in kleineren Unternehmen). In großen Unternehmen ist diese Kluft sogar noch größer: 90 % der nach Blue-Chip-Index führenden Unternehmen der einzelnen Länder werden von Männern geleitet – und in den letzten Jahren hat sich die Lage kaum gebessert.

Die Kommission wird im Verlauf des Jahres ein europäisches Netzwerk für Frauen in Entscheidungspositionen einrichten, um den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren in den 27 EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen.

2.3.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 17.3.2008

Beschäftigungspolitik

Der Rat gelangte zu allgemeinen Ausrichtungen über verschiedene Dokumente in Vorbereitung für den EU-Frühjahrgipfel.

Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht 2007/2008 evaluiert den beschäftigungspolitischen Teil der nationalen Reformprogramme und geht dabei auf folgende Aspekte ein:

- Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie:
 - Vollbeschäftigung;
 - Arbeitsqualität und -produktivität;
 - sozialer und territorialer Zusammenhalt;

- Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen:
 - mehr Menschen in Beschäftigung bringen und halten, das Angebot an Arbeitskräften erhöhen und die Sozialschutzsysteme modernisieren;
 - die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und der Unternehmen verbessern;
 - die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung steigern.
- Prioritäre Maßnahmen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen:

Der Gemeinsame Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung behandelt die Strategien in den Bereichen soziale Eingliederung, Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege. Er umreißt die künftigen Entwicklungen der offenen Methode der Koordinierung.

Er behandelt folgende Punkte:

- Wechselwirkung zwischen der offenen Methode der Koordinierung und der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung:
 - Bemühungen um Abbau der Kinderarmut;
 - Verlängerung des Erwerbslebens;
 - Sicherstellung privater Altersversorgung;
 - Verringerung der Ungleichheiten in der Gesundheitsbilanz;
 - Zugang zu mehr und hochwertigeren Langzeitpflegediensten.
- Künftige Entwicklungen der offenen Methode der Koordinierung:

Im Gemeinsamen Bericht wird die weitere Gültigkeit der 2006 vereinbarten gemeinsamen sozialen Ziele bestätigt und darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik sich gegenseitig ergänzen. Es wird festgestellt, dass Einvernehmen über die Notwendigkeit erzielt wurde, die Arbeitsmethoden insbesondere durch Übergang zu einem stärker kontext- und prozessorientierten Konzept, bessere Nutzung aller verfügbaren Instrumente, kontinuierliche Einbeziehung der Interessenträger und bessere Verbreitung der Ergebnisse zu verbessern.

Die Kommission hat, wie vom Europäischen Rat auf der Frühjahrstagung 2003 gefordert,

ihren Jahresbericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorgelegt.

Im Bericht werden die quantitativen Fortschritte gewürdigt, doch wird zugleich betont, dass stärker auf die qualitativen Aspekte der Gleichstellung eingewirkt werden muss. Es wird empfohlen, das Augenmerk im Jahr 2008 auf folgende Punkte zu konzentrieren:

- quantitative und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots für Frauen, um die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu erreichen;
- Einbeziehung des Aspekts der Geschlechtergleichstellung in alle Dimensionen der Arbeitsplatzqualität;
- Weiterentwicklung von Angebot und Qualität der Dienstleistungen, die Männern und Frauen die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen;
- Bekämpfung von Stereotypen in der Bildung, der Beschäftigung und den Medien;
- Entwicklung von Instrumenten zur Folgenabschätzung von Maßnahmen unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung.

Situation von Menschen mit Behinderungen

Der Rat erzielte eine politische Einigung über eine EntschlieÙung zur Situation von Menschen mit Behinderungen.

Die EntschlieÙung – ein rechtlich nicht verbindliches Instrument – stellt eine Antwort auf die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema dar, in der die Prioritäten für 2008-2009 im Zusammenhang mit dem Europäischen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (2003-2010) festgelegt werden. In der EntschlieÙung werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, dafür zu sorgen, dass

- Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können und
- der Zugang zu Beschäftigung, allgemeiner und beruflicher Bildung, herkömmlichen Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturen sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderungen verbessert wird, da er eine Voraussetzung für ihre Autonomie, Eingliederung und Teilhabe ist.

In der EntschlieÙung werden zur Verwirklichung dieser Ziele zahlreiche Maßnahmen gefordert; hierzu gehören:

- Abschluss, Ratifizierung und Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen, das von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Jahr 2007 unterzeichnet wurde;

- Weiterentwicklung eines umfassenden "Policy mix" aus allen geeigneten Instrumenten zur Beseitigung der Diskriminierung und zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft;
- Förderung der schrittweisen Ersetzung von Betreuungseinrichtungen durch gemeinde-nahe Alternativen, wo immer dies zweckmäßig ist;
- Aufnahme der Arbeit an einer europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen, die den derzeitigen Aktionsplan ablösen soll;
- Fortführung des Dialogs mit allen Akteuren.

2.4 JUSTIZ UND INNERES

2.4.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 28.1.2008

Schengen/Schweiz

Der Rat schloss im Namen der EU und der Europäischen Gemeinschaft zwei Abkommen mit der Schweiz über deren Beteiligung am Schengen-Besitzstand und am Dublin/Eurodac-Besitzstand.

Mit dem Schengen-Abkommen wird die Schweiz in den Schengen-Raum eingebunden. Die Personenkontrollen an den Grenzen zwischen der Schweiz und den zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaaten werden abgeschafft, sobald die Schweiz alle für die Anwendung des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Datenschutz, Land- und Luftgrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Schengen-Informationssystem und Visaerteilung).

Ziel des Dublin/Eurodac-Besitzstands ist es, Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des Staates festzulegen, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Die Schweiz wird sich ab sofort in vollem Umfang an diesem Besitzstand beteiligen.

Diese beiden Abkommen wurden im Oktober 2004 unterzeichnet. Da sie in direkter Beziehung zueinander stehen, wurden die Verfahren zu ihrer Unterzeichnung und zu ihrem Abschluss miteinander verknüpft. Die Schweiz

hat die Ratifizierung der beiden Abkommen am 20. März 2006 notifiziert.

2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 28.2.2008

Europol

Der Rat hat Einvernehmen über zwei der drei noch offenen Fragen im Zusammenhang mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL) erzielt:

- Aufhebung der Immunität von Europol-Bediensteten, die an operativen Tätigkeiten, insbesondere an Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), teilnehmen, und
- Grundsatz des turnusmäßigen Wechsels des Personals und Schaffung der Möglichkeit, dass die an einer GEG teilnehmenden Europol-Bediensteten Weisungen vom Gruppenleiter entgegennehmen dürfen.

In Bezug auf die dritte noch offene Frage (die Haushaltsneutralität des Vorschlags) kündigte die Kommission an, dass sie dem Rat zusätzliche Informationen vorlegen wird. Der Vorsitz erklärte, dass er bestrebt ist, auf der Tagung im April 2008 zu einer politischen Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses zu gelangen.

Dieser Beschluss wird nach seiner Verabschiedung das Europol-Übereinkommen ersetzen. Europol wird dann zu einer aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Gemeinschaftsagentur.

Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Der Rat hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erörtert. Seit dem letzten Bericht im Dezember 2007 sind beträchtliche Fortschritte sowohl bei den Beratungen mit dem Parlament als auch in den zuständigen Ratsgremien erzielt worden.

Der Vorschlag, den die Kommission bereits im Jahre 2005 vorgelegt hat, ist unter verschiedenen Vorsitzen ausführlich geprüft worden. Er enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit allen einschlägigen Rechten, die im Gemeinschafts- und im Völkerrecht verankert sind, angewendet werden müssen.

Schengen/Liechtenstein

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) angenommen und beschlossen, die Unterzeichnung von Protokollen über den Beitritt Liechtensteins zum Schengener Durchführungsübereinkommen zu billigen.

Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung

Mit diesem Vorschlag soll der Rahmenbeschluss 2002/475 zur Terrorismusbekämpfung aktualisiert werden und – durch Aufnahme neuer Tatbestände wie öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke – dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus angeglichen werden.

Der Vorschlag der Kommission wird dabei vom Rat als sehr heikel angesehen, da er Grundrechte und Grundfreiheiten wie die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens berührt. Deshalb sei es unbedingt erforderlich, dass in diesem Rechtsakt die richtige Balance gewahrt wird.

Der Rat konzentrierte sich in der Aussprache auf die Garantien für die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die meisten Mitgliedstaaten könnten auch die Aufnahme eines neuen Artikels in den Rahmenbeschluss unterstützen, der sich auf den Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stützt.

Mediation in Zivil- und Handelssachen

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf einer Richtlinie über Mediation in Zivil- und Handelssachen angenommen.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.

Die Richtlinie wird für Verfahren gelten, bei denen zwei oder mehr Parteien einer grenzüberschreitenden Streitigkeit mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine gütliche Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Sie sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem jeweils an-

wendbaren Recht nicht selbst entscheiden können (z.B. Familienrecht und Arbeitsrecht).

Nach dem Vorschlag kann ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, die Parteien auffordern, zur Streitbeilegung die Mediation in Anspruch zu nehmen. Das Gericht kann die Parteien in jedem Fall auffordern, an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen. Dies lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation verpflichtend oder mit Anreizen oder Sanktionen verbunden ist.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Parteien einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung veranlassen können, dass der Inhalt der Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Ein Mitgliedstaat sollte es nur dann ablehnen können, eine Vereinbarung vollstreckbar zu machen, wenn deren Inhalt seinem Recht, einschließlich seinem Internationalen Privatrecht, zuwiderläuft oder die Vollstreckbarkeit des Inhalts der spezifischen Vereinbarung in seinem Recht nicht vorgesehen ist.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit Sitz in Wien und dem Europarat gebilligt wird.

Die Agentur gewährt den relevanten Organen und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung und stellt ihnen Fachkenntnisse bereit, um ihnen bei der Einleitung von Maßnahmen und der Festlegung von Aktionen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern. Die Agentur hat drei wesentliche Aufgaben: Erhebung von Informationen und Daten, Beratung der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren.

Der Rat hat überdies einen Beschluss zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2007-2012 angenommen, in dem die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur genau festgelegt werden.

Die Agentur wird insbesondere im Rahmen folgender Themenbereiche Aufgaben wahrnehmen:

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz;
- Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Diskriminierung von Angehörigen von Minderheiten sowie alle Kombinationen dieser Gründe (Mehrfachdiskriminierung);
- Entschädigung von Opfern;
- Rechte des Kindes einschließlich des Kinderschutzes;
- Asyl, Zuwanderung und Integration von Migranten;
- Visa und Grenzkontrolle.

2.5 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.5.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 21.1.2008

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Der Rat legte seinen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Verordnung zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) fest. Über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates wird das Europäische Parlament in zweiter Lesung abstimmen, damit die Errichtung des EIT sofort nach der endgültigen Annahme der Verordnung durch den Rat im Frühjahr 2008 in Angriff genommen werden kann.

Der Gemeinsame Standpunkt umfasst die folgenden Rahmenbedingungen für das EIT:

- Nach einem Zwei-Stufen-Konzept werden Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) zunächst in begrenzter Anzahl und dann in einem zweiten Schritt nach der Evaluierung der EIT-Tätigkeiten in größerer Zahl gegründet. Das Institut würde den Großteil seiner Maßnahmen über die KIC abwickeln, bei denen es sich um Partnerschaften zwischen Privatwirtschaft, Forschungseinrichtungen und herausragenden Teams aus Forschung und Hochschulen handelt.
- Die langfristige programmatische Weichenstellung wird vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgenom-

men werden, die eine strategische Innovationsagenda für die künftigen Tätigkeiten des Instituts festlegen werden.

- Anerkannte Abschlüsse von Universitäten und Hochschulen, die sich an den Wissens- und Innovationsgemeinschaften beteiligen, sollen zusätzlich als EIT-Abschlüsse bezeichnet werden dürfen.
- Das EIT erhält für die Zeit bis 2013 Mittel in Höhe von 308,7 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt.
- Organisatorisch und verwaltungstechnisch wird das Institut mit einer Struktur ausgestattet, die die Einbindung von Unternehmen erleichtern soll. Bestandteile werden ein Verwaltungsrat, ein Exekutivausschuss, ein Direktor sowie eine interne Auditstelle sein.

Über den Sitz des Instituts wird innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung entschieden.

Das Ziel des EIT besteht in erster Linie darin, einen Beitrag zur Steigerung der Innovationskapazität in der EU zu leisten, indem die Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen (das so genannte "Wissensdreieck") auf höchstem Niveau eingebunden werden. Dadurch wird das EIT die Bildung von Netzwerken und die Zusammenarbeit sowie Synergien zwischen Innovationsgemeinschaften in Europa erleichtern und fördern.

2.5.2. Europäisches Parlament, 31.1.2008

Liberalisierung der Postmärkte

Die EU-Postmärkte werden zum 1. 1. 2011 vollständig, auch für Briefe unter 50g geöffnet. Mit dem Beschluss des Parlaments ist das entsprechende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Postdienstleister, die in einem Land tätig sind, in dem der Markt noch nicht geöffnet ist, erhalten keinen Zugang zu bereits vollständig geöffneten Märkten. Die Richtlinie sieht einen sog. Universaldienst vor, der die flächendeckende Versorgung garantiert. An mindestens fünf Arbeitstagen pro Woche müssen die Mitgliedstaaten eine Abholung und Zustellung sicherstellen, sofern "keine besonderen Umstände oder außergewöhnlichen geografischen Gegebenheiten vorliegen". Darüber hinaus müssen genügend Zugangspunkte eingerichtet werden, die den Bedürfnissen der Nutzer in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten Rechnung tragen. Die Mitgliedstaat-

ten müssen eine "angemessene Dichte" der Zugangspunkte in diesen Gebieten gewährleisten, damit die Universaldienstverpflichtung erfüllt wird.

Das nationale Arbeitsrecht sowie die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bleiben von der Richtlinie unberührt.

Zur Finanzierung der flächendeckenden Versorgung sind drei Möglichkeiten vorgesehen: öffentliche Ausschreibungen, öffentliche Ausgleichszahlungen sowie die Einrichtung eines Ausgleichsfonds.

2.5.3. Europäisches Parlament, 21.2.2008

Binnenmarktpaket

Das Parlament hat das so genannte "Binnenmarktpaket" verabschiedet, das die gegenseitige Anerkennung von Produkten, die Marktüberwachung und die Produktkennzeichnung regelt. Das Paket zielt u.a. auf die Stärkung des Binnenmarkts, die Vereinfachung der Produktzulassung und die Erhöhung der Produktsicherheit ab. Die CE-Kennzeichnung wird in Zukunft strenger Kriterien unterworfen und als Symbol für Sicherheit und EU-Konformität stehen.

- Die CE-Kennzeichnung soll garantieren, dass ein Produkt sicher ist und den EU-Normen entspricht. Die Mitgliedstaaten sorgen für die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung und leiten im Falle einer missbräuchlichen Verwendung rechtliche Schritte ein. Etwaige Sanktionen können bei "schweren Verstößen" strafrechtlicher Natur sein.
- Produkte aus Drittländern, die in die EU gelangen, müssen den geltenden EU-Anforderungen genügen. Für die Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte mit den EU-Vorgaben sind die Wirtschaftsakteure verantwortlich, "je nach dem welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen". Auf diese Weise sollen Verbraucherschutz und Umweltschutz gewährleistet werden.
- Die Hersteller müssen, wenn sie ihre Produkte in Verkehr bringen, sicherstellen, dass diese gemäß den EU-Anforderungen entworfen und hergestellt wurden.
- Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Produkt ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Produkten und nehmen Prüfungen vor.
- Importeure dürfen nur konforme Produkte in der EU in Verkehr bringen. Sie müssen dafür sorgen, dass von ihnen auf den Markt gebrachte Produkte den geltenden Anforderungen genügen, und sie nicht

Produkte auf den Markt bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen.

- Zudem müssen die Importeure dafür sorgen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Produktkennzeichnung und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den Überwachungsbehörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.
- Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Produkt mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind.
- Das Paket sieht eine Umkehr der Beweislast für nicht harmonisierte Waren vor. Mit diesem Verfahren müssen die Behörden der Mitgliedstaaten erst beweisen, warum sie einem bereits zugelassenen Produkt die Zulassung verweigern oder entziehen bzw. eine Modifizierung des Produkts fordern. Davon sollen in Zukunft vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren, für die die Einführung neuer Produkte vereinfacht wird.
- Zur Unterstützung, insbesondere von KMU, werden in jedem Land "Produkt-Infostellen" errichtet, die den Unternehmen unbürokratisch Informationen über die jeweiligen technischen Vorschriften, Sicherheitsstandards und die zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

2.5.4. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 25.2.2008

Gemeinsame Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zur Schaffung einer gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff festgelegt. Durch die Initiative sollen die europäischen Forschungsanstrengungen koordiniert werden, indem Rahmenbedingungen geboten werden, die Großunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der gesamten EU dazu motivieren, mit anderen Akteuren auf dem Gebiet der Brennstoffzellen und des Wasserstoffs zu kooperieren.

Mit der Initiative werden im Einzelnen folgende Hauptziele verfolgt:

- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien am Markt, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können;

- Platzierung Europas in einer weltweiten Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien;
- Erreichen der kritischen Forschungsmasse, die der Industrie, öffentlichen und privaten Investoren, Entscheidungsträgern und sonstigen Akteuren das notwendige Vertrauen für eine Beteiligung an einem langfristigen Programm vermittelt;
- Mobilisierung weiterer Investitionen der Industrie, der Mitgliedstaaten und der Regionen in Forschung und technologische Entwicklung.

Bei der Initiative handelt es sich um ein Forschungsprogramm, mit dem in den kommenden sechs Jahren die Entwicklung der Brennstoffzellen- und der Wasserstofftechnologie in Europa beschleunigt und ihre Vermarktung zwischen 2010 und 2020 ermöglicht werden soll. Die EU wird einen Beitrag in Höhe von 470 Mio. EUR leisten, und die Privatwirtschaft soll einen vergleichbaren Betrag aufbringen.

2.6 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 28.2.2008

Klima und Energie

Die Kommission stellte ihr Klima-Energie-Paket vor; im Anschluss daran führte der Rat eine öffentliche Orientierungsaussprache, bei der der Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Mittelpunkt stand. Das Klima-Energie-Paket, das die Kommission am 23. Januar angenommen hat, ergänzt laufende Maßnahmen, die darauf abzielen, das im März 2007 vom Europäischen Rat gebilligte Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 20% zu reduzieren und bis 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU in Höhe von 20% einschließlich eines 10%-Anteils an Biokraftstoffen, zu erreichen.

Der Vorsitz fasste die Beratungsergebnisse wie folgt zusammen:

Grundsätzlich begrüßen die Delegationen das Klima-Energie-Paket wie auch den Vorschlag zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als wichtige Schritte auf dem Weg, die im Bereich Klima und erneuerbare Energien gesteckten Ziele zu erreichen, und unterstützen im Einklang mit den Zielen, die der

Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2007 gebilligt hat, generell die mit dem Gesamtpaket verfolgte Ausrichtung.

Um die einzelstaatlichen Ziele zu erreichen, die als sehr ehrgeizig angesehen werden – einige halten sie sogar für zu ehrgeizig –, ist unter anderem Folgendes vonnöten:

- viel Flexibilität, wenn es darum geht, wie sie zu erreichen sind;
- wachsende öffentliche Unterstützung für erneuerbare Energien und
- Gewissheit hinsichtlich der Unterstützungsregelungen, einschließlich der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen; entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass Zusicherungen dafür gegeben werden, dass im Rahmen der Nachfolgeregelung nach 2014 eine vergleichbare Unterstützung erfolgen wird.

Als weitere wesentliche Aspekte wurden die Solidarität und ein Gleichgewicht zwischen Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit hervorgehoben.

Der Beitrag der Energieeffizienz gilt als wesentlich für das Erreichen der Ziele. In Bezug auf Biokraftstoffe fand sich eine breite Unterstützung für ehrgeizige Nachhaltigkeitskriterien; jedoch dürfen diese Kriterien weder Nachteile für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft mit sich bringen noch zu Handelsbeschränkungen führen. Die Einfuhr von und der Handel mit Biokraftstoffen werden in der Tat unverzichtbar sein, um das Ziel auf diesem Gebiet zu erreichen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Nachhaltigkeitskonzept kosteneffizient ist.

Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, Nachhaltigkeitskriterien sollten für alle Arten von Biomasse gelten. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kohärenz zwischen der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen und der Kraftstoffqualitätsrichtlinie.

Schließlich wurde die Kosteneffizienz als ein wesentliches Element hervorgehoben, das im Auge behalten werden muss

2.6.2. Rat „Ecofin“, 4.3.2008

Zivilluftfahrt

Der Rat verabschiedete mit qualifizierter Mehrheit eine Verordnung über gemeinsame Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt entsprechend einem gemeinsamen Text, über den mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Einvernehmen erzielt worden war.

Mit dieser Verordnung soll im Lichte der gesammelten Erfahrungen die Verordnung Nr. 2320/02 ersetzt werden, die kurz nach der Terroranschläge vom 11. September 2002 angenommen worden war und seit dem 1. Januar 2003 in Kraft ist.

Die neue Verordnung enthält gemeinsame Regeln und gemeinsamer Grundnormen für die Luftsicherheit sowie Mechanismen für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung. Mit dem Ziel eines erhöhten Sicherheitsniveaus werden die bestehenden Regeln präzisiert, vereinfacht und weiter harmonisiert. Die in der Verordnung niedergelegten gemeinsamen Grundnormen beziehen sich insbesondere auf Flughafensicherheit, Luftfahrzeug-Sicherheit, Fluggäste und Handgepäck, aufgegebenes Gepäck, Frachtstücke und Post, Bordvorräte und Flughafenlieferungen, Sicherheitsmaßnahmen an Bord, Personaleinstellung und -schulung, Arten von Gegenständen, die verboten werden können.

2.6.3. Europäisches Parlament, 11.3.2008

Nachhaltige Verkehrspolitik

Das Parlament hat einen Bericht beschlossen, wonach es sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik bekennt und in diesem Rahmen, u.a. eine City-Maut sowie Straßenbenutzungsgebühren fordert. Die Abgeordneten schlagen einen Policymix vor, um Verkehrs- sowie Umwelt- und Energiepolitik miteinander in Einklang zu bringen. Dazu zählen sie

- technologische Entwicklungen (Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, neue Standards/Vorschriften für Motoren und Kraftstoffe, Einsatz neuer Technologien und alternativer Brennstoffe),
- marktwirtschaftliche Instrumente (Besteuerung/Preisberechnung auf der Grundlage der Umweltverträglichkeit oder der Verkehrsbelastung, steuerliche Anreize, ein Emissionshandelssystem, das den speziellen Merkmalen der einzelnen Verkehrsträger Rechnung trägt),
- flankierende Maßnahmen, um die Verwendung der Verkehrsmittel und Infrastrukturen zu optimieren und um eine Veränderung der Gewohnheiten der Unternehmen und Bürger zu fördern.

2.7 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 21.1.2008

Cross Compliance

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über vereinfachte Vorschriften für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance). Dabei geht es um Grundanforderungen an die Betriebsführung in den Bereichen wie Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.

Sie betreffen insbesondere:

- "De-minimis"-Regel: Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands können die Mitgliedstaaten beschließen, Kürzungen oder Ausschlüsse, die sich auf bis zu 100 EUR je Betriebsinhaber und Kalenderjahr belaufen, nicht anzuwenden, sofern der Betriebsinhaber Abhilfemaßnahmen für die betreffenden Verstöße trifft.
- Geringfügige Verstöße: Für geringfügige Verstöße wird eine Toleranzmarge eingeführt mit der Maßgabe, dass vom Mitgliedstaat eine geeignete Nachkontrolle erfolgt, bis der Verstoß behoben ist.
- Festlegung des Zeitpunkts, ab dem Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung förderfähig sind (10-Monats-Regel): Um Doppelbeantragungen für dieselbe Fläche zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt festlegen, der nicht später liegen sollte als der Stichtag für die Änderung des Beihilfeantrags. Dementsprechend wird die Verpflichtung aufgehoben, dass die der förderfähigen Hektarfläche entsprechenden Parzellen dem Betriebsinhaber für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten zur Verfügung stehen müssen.
- Haftung: Im Fall einer Übertragung von Flächen sollen die Betriebsinhaber, die einen Beihilfeantrag stellen, der zuständigen Behörde gegenüber in dem betreffenden Kalenderjahr für sämtliche Verstöße gegen die Cross-Compliance-Vorschriften haftbar gemacht werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regelungen – im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften – zwischen den Betriebsinhabern, die einen Beihilfeantrag gestellt haben und der Person, der die landwirtschaftlichen Flächen übertragen wurden. Diese Regelung findet ab dem 1. April 2008 Anwendung.

2.7.2. Europäische Kommission, 19.3.2008

Transparenz der Empfänger von Agrarbeihilfen

Nach der neuen Regelung, die von der Europäischen Kommission angenommen wurde, werden Einzelheiten zu den Empfängern von Zahlungen im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums in der EU veröffentlicht werden.

Bis zum 30. April 2009 werden der vollständige Name, die Gemeinde und, sofern verfügbar, die Postleitzahl jedes Empfängers in klarer und harmonisierter Form auf den von den Mitgliedstaaten verwalteten Webseiten veröffentlicht, die der breiten Öffentlichkeit anhand einer Suchfunktion ermöglichen, sich darüber zu informieren, wie viel Geld eine Person oder ein Unternehmen erhalten hat.

Die Beträge werden in Direktzahlungen an die Landwirte und andere Fördermaßnahmen aufgeschlüsselt. Im Bereich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von der Europäischen Union und den nationalen Regierungen kofinanziert wird, werden sowohl die gemeinschaftlichen als auch die nationalen Zuschüsse angegeben.

Diese Informationen werden alljährlich bis zum 30. April für das vorangehende Haushaltsjahr bereitgestellt und müssen auf der Webseite zwei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung zugänglich sein. Des Weiteren richtet die Europäische Kommission eine eigene Webseite ein, die Links zu Webseiten der einzelnen Mitgliedstaaten enthält.

2.8 UMWELT

2.8.1. Europäische Kommission, 23.1.2008

Klimaschutz

Die Europäische Kommission hat ein umfangreiches Paket von Vorschlägen verabschiedet, mit denen die vom Europäischen Rat eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien umgesetzt werden sollen.

Die Maßnahmen bezwecken die Zunahme erneuerbarer Energiequellen in jedem Land. Alle CO₂-Großemittenten erhalten durch das von Grund auf reformierte europäische Emissionshandelssystem, mit dem die Emissionen EU-weit gedeckelt werden, einen Anreiz, saubere Produktionstechnologien zu entwickeln. Das Paket soll die Europäische Union in die Lage versetzen, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % zu reduzieren, und erhöht den Anteil erneuerbarer Ener-

giequellen am Energieverbrauch auf 20 %, wie dies von den Staats- und Regierungschefs der EU im März 2007 vereinbart wurde. Das Reduktionsziel wird bis 2020, wenn ein neues globales Klimaschutzübereinkommen in Kraft ist, auf 30 % angehoben.

Um dies zu erreichen, enthält das Paket eine Reihe wesentlicher politischer Vorschläge, die eng miteinander verbunden sind.

- Einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS);
- Einen Vorschlag zur Verteilung der Anstrengungen bei der Erreichung der unabhängigen Ziele der EU zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Bereichen, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen (wie Verkehr, Gebäude, Dienstleistungen, kleinere Industrieanlagen, Landwirtschaft und Abfallbewirtschaftung);
- Einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen als Beitrag zur Erreichung der obengenannten Emissionsziele.
- Das Paket enthält noch weitere Vorschläge wie den Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung, eine Mitteilung zur Demonstration der CO₂-Abscheidung und -Speicherung sowie neue Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umweltbereich.

2.8.2. Europäische Kommission, 5.2.2008

Umweltinformation

Die Kommission hat die Schaffung eines Europäischen Umweltinformationssystems vorgeschlagen. Damit sollen zeitnahe, zuverlässige und zweckdienliche Daten zum Zustand der Umwelt zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch Informationen darüber, wie sich das Klima verändert, ob sich die Qualität der europäischen Gewässer verbessert oder wie die Natur auf Umweltverschmutzung und geänderte Landnutzung reagiert. Deshalb sollen die derzeitigen Informationssysteme verbessert, modernisiert und gestrafft und ein Gemeinsames Europäisches Umweltinformationssystem eingerichtet werden.

Derzeit enthalten über 70 EU-Umweltvorschriften eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, über bestimmte Aspekte der Umwelt in ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Auf diese Weise wird EU-weit auf verschiedenen Verwaltungsebenen eine große Zahl von Umweltdaten gesammelt.

Mit dem Gemeinsamen Umweltinformationssystem (SEIS) sollen umweltrelevante Daten und Informationen EU-weit in Umweltdatenbanken gespeichert, virtuell verknüpft und untereinander kompatibel gemacht werden. Das SEIS ist in seiner vorgeschlagenen Form ein dezentrales, aber integriertes, internetgestütztes Informationssystem auf Basis eines Netzes von Anbietern öffentlicher Informationen, die Umweltdaten und -informationen untereinander austauschen.

2.9 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 14.2.2008

Interkultureller Dialog und junge Menschen

Der Rat führte anhand eines Papiers des Vorsitzes zum Thema Interkultureller Dialog und junge Menschen im Rahmen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 einen Gedankenaustausch:

Junge Menschen sind die Hauptzielgruppe der im Rahmen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs geplanten Tätigkeiten. Kontakte und Wechselwirkungen mit anderen Kulturen erziehen zur Toleranz und zum gegenseitigem Respekt, die die wesentlichen Voraussetzungen für den interkulturellen Dialog sind.

Die Minister wiesen besonders auf die Bedeutung der folgenden Punkte hin:

- Einbeziehung aller jungen Menschen in den Dialog, ungeachtet ihres Bildungsniveaus sowie ihres sozialen und kulturellen Hintergrunds;
- Rolle der Bildung für die Herausbildung der Werte und Verhaltensweisen bei jungen Menschen; Weiterbildung der Lehrkräfte und Aufnahme des interkulturellen Dialogs in die Lehrpläne;
- Erfahrungen mit dem nicht formalen Lernen außerhalb der Schule;
- Schlüsselrolle der Mobilität für den Erwerb interkultureller Kompetenzen;
- Rolle der Medien und Einsatz neuer Methoden für die Herausbildung der Werte und Verhaltensweisen bei jungen Menschen;
- Bedeutung des Zugangs zur Kultur für junge Menschen und Rolle von Kultur, Kunst, Musik und Sport für den Prozess ihrer Selbstfindung und das gegenseitige Verständnis;

- Rolle der organisierten Zivilgesellschaft, Einbeziehung von Jugend- und Nichtregierungsorganisationen und Bedeutung der Freiwilligentätigkeit von jungen Menschen.

Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms "*Allgemeine und berufliche Bildung 2010*", das zur Umsetzung der Ziele der Lissabon-Agenda in Bezug auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa aufgestellt wurde.

Der dritte Gemeinsame Fortschrittsbericht, der den Titel trägt "*Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen*" gibt einen Überblick über die bisherigen Fortschritte, zeigt die Defizitbereiche auf und schlägt Maßnahmen für weitere Verbesserungen vor. Der Bericht verweist auf die folgenden drei Bereiche, die besonders großer Anstrengungen bedürfen: Anhebung der Qualifikationsniveaus, Umsetzung der Strategien für lebenslanges Lernen und Stärkung des Wissensdreiecks (Bildung - Forschung - Innovation).

Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen

Der Rat verabschiedete eine Verordnung über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen.

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken für diese Bereiche geschaffen. Sie gilt für die Erstellung von Statistiken in drei Bereichen:

- Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen;
- sonstige Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen, z.B. Statistiken über Humankapital und über den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen der Bildung.

Vergleichbare Statistiken und Indikatoren über allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen sind von wachsender Bedeutung für die Europäische Union, wenn sie die offene Methode für die Koordinierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen möchte. Sie dienen auch der politischen Erörterung im Zusammenhang mit Humankapi-

tal, Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von Beschäftigung, Forschung und Innovation und in der Wirtschaftspolitik.

EUROPÄISCHER RAT, 13. UND 14.3.2008

Am 13. und 14. März fand die Frühjahrstagung des Europäischen Rates in Brüssel unter slowenischem Vorsitz statt.

Die Themen waren insbesondere:

- Lissabonprozess
- Klimawandel und Energie
- Internationale Beziehungen.

Lissabonprozess:

Der Lissabonprozess ist das ein auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon verabschiedetes Programm, das zum Ziel hat, die EU innerhalb von zehn Jahren, also bis 2010, zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Der Europäische Rat zeigte sich grundsätzlich zufrieden mit dem bisherigen Verlauf des Lissabonprozesses.

Als besonders relevant, auch für die Zeit nach 2010, werden folgende Themen angesehen:

Wissen und Innovation

Der Europäische Rat fordert eine sogenannte „Fünfte Freiheit“ (ergänzend zu den vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes): die Beseitigung von Hindernissen für die Mobilität des Wissens. Dies soll erfolgen durch die Steigerung der grenzüberschreitenden Mobilität von Forschern und Studierenden, durch die Förderung „europäischer Karrieren“, die bessere Nutzung von geistigem Eigentum und erleichtertem Zugang zu Wissen und durch die Förderung von wissenschaftlicher Exzellenz wie die Schaffung von erstklassigen Forschungsinfrastrukturen.

Diese „Fünfte Freiheit“ greift, anders als die „klassischen“ Grundfreiheiten, nicht unmittelbar die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein sondern basiert auf Maßnahmen der Zusammenarbeit und Koordination.

Better Regulation:

Ziel soll sein, die Bürokratiekosten bis 2012 um 25 % zu senken.

Bildung:

Betont wird insbesondere die Förderung interkultureller und sprachlicher Kompetenz als

Voraussetzung für sozialen Zusammenhalt und wirtschaftlichen Fortschritt.

Klimawandel und Energie:

Biokraftstoffe:

Die Entwicklung und Erfüllung von wirksamen Nachhaltigkeitskriterien, die künftig auch für die Nutzung anderer Formen von Biomasse für die Energiegewinnung zugrunde gelegt werden könnte, werden als wesentlich für die Erreichung des Ziels der Nutzung von Biokraftstoffen angesehen.

Der Schwerpunkt bei der Steigerung der Synergien zwischen Klimaschutz- und Biodiversitätspolitik sollte auf der Produktion, dem Konsum und dem Handel mit Biokraftstoffen und Biomasse liegen.

Internationale Beziehungen

Barcelonaprozess-Mittelmeerunion

Zu der von Frankreich forcierten Mittelmeerunion nahm der Europäische Rat eine Erklärung an, in welcher der Europäische Rat einer Mittelmeerunion grundsätzlich zu, stellt aber klar, dass diese sich aus allen EU-Staaten und den Nicht-EU-Mittelmeerstaaten zusammensetzen müsse und die Fortsetzung des Barcelonaprozesses darstelle. Der Barcelonaprozess oder die Partnerschaft Europa-Mittelmeer bezeichnet die Politik der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern. Dadurch sollen die Beziehungen zwischen der Union und den Partnerländern vertieft und gleichzeitig die Verbindungen unter den Mittelmeerländern selbst ausgebaut werden.

Um dies zu unterstreichen soll in Hinkunft von „Barcelonaprozess: EU-Mittelmeerunion“ gesprochen werden. Beim EU-Gipfel am 13. Juli in Paris sollen die Modalitäten für eine derartige Konstruktion erstmals konkreter besprochen werden.

3. STRUKTURFONDS NACH 2013

Im Jänner 2007 hat die Förderperiode 2007-2013 begonnen. Die Kohäsionspolitik der Europäischen Union erfährt in dieser Periode eine grundlegende Neuausrichtung: lag in den Jahren zuvor der Schwerpunkt vor allem auf dem Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, so ist mit dem Start der neuen Programmperiode das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt gerückt. Für Österreich stehen dabei rund 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Der Vierteljahresbericht hat darüber laufend berichtet.

Gleich nach Beginn der Förderperiode haben allerdings auch schon die Diskussionen über die Zukunft der Strukturfonds nach 2013 begonnen, eine erste öffentliche Konsultation ist bereits abgeschlossen. Es ist für die Steiermark von größter Bedeutung, sich aktiv in den Diskussionsprozess einzubringen, da die Zukunft der Strukturfonds unmittelbare Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der europäischen Regionen haben wird. Daher soll im Folgenden ein Überblick der Ideen und des Diskussionsstandes zur Zukunft der Strukturfonds geboten werden.

I. Europäische Kommission

Schon gleich nach Beginn der Förderperiode 2007-2013 hat die Europäische Kommission am 30. Mai 2007 mit der Vorlage des vierten Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die Diskussion über die Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik nach 2013 eingeleitet.

Eine erste Debatte fand am 27./28. September 2007 im Rahmen des 4. Kohäsionsforums in Brüssel statt, an dem zahlreiche Vertreter der nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie von verschiedenen Verbänden und anderen Nicht-Regierungsorganisationen teilnahmen. Im Anschluss daran fand ein erster europaweiter Meinungsaustausch statt, der Ende Januar 2008 abgeschlossen wurde. Die Europäische Kommission wird nun in einem nächsten Schritt auf dieser Basis ihre Reformvorschläge wiederum zur Diskussion stellen.

Aus Sicht der Europäischen Kommission sind für die Zukunft der Kohäsionspolitik insbesondere drei Fragenkomplexe zentral:

1. *Wie weit ist die Kohäsionspolitik in der Lage, sich den neuen Herausforderungen zu stellen, denen sich die Europäischen Regionen in den nächsten Jahren gegenübersehen? (Bsp. Restrukturierungsdruck reagieren, der von dynamischen Wettbewerbern im Low- und Medium-Tech-Bereich; Unterschiede bei den Geburten- und den Sterbeziffern sowie den Wanderungsströmen auf regionaler Ebene.*

2. *Wie kann unter diesen Bedingungen im Rahmen der Kohäsionspolitik ein integriertes und flexibleres Konzept für Entwicklung/Wachstum und Arbeitsplätze erarbeitet werden? (Bsp. Unterschiedlichkeit der EU-*

Regionen; Elemente des sozialen Zusammenhalts wie Eingliederung, Integration und Chancengleichheit; Qualifikationen und Kompetenzen).

3. *Wie sieht die optimale Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinschaft, nationaler und regionaler Ebene in einem System der Mehrebenenverwaltung aus?*

Die ersten Gedanken, die zu diesen Themen im Rahmen der beginnenden europaweiten Konsultation vorgebracht wurden, sind zwar noch nicht in einer zusammengefassten Form veröffentlicht, dennoch können in einem Überblick in den wichtigsten Tendenzen dargestellt werden:

Zum ersten Fragenkomplex:

Als moderne Gemeinschaftspolitik muss sich auch die Kohäsionspolitik neuen Herausforderungen stellen. Zunächst sollte es darum gehen, die Zielgenauigkeit der EU-Strukturfonds zu verbessern. Die Schaffung weiterer Anspruchgrundlagen bedarf einer stichhaltigen, überzeugenden Begründung. Grundsätzlich ist im Hinblick auf neue Herausforderungen zu prüfen, inwiefern diesen einerseits durch Gemeinschaftspolitiken insgesamt – Stichwort europäischer Mehrwert – und andererseits durch die Strukturfonds im Besonderen effizient zu begegnen ist.

Um auf den Anpassungsdruck seitens dynamischer Wettbewerber reagieren zu können, geht es in erster Linie darum, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu erhöhen. Neben anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen kann auch die Kohäsionspolitik einen wichtigen Beitrag dazu leisten, indem sie vor allem Investitionen in Forschung, Entwicklung und

Technologie sowie Bildung und Anpassungsfähigkeit des Humankapitals unterstützt.

Im Interesse dieser Neuausrichtung ist in allen Mitgliedstaaten eine stärkere Fokussierung auf Maßnahmen mit dem größtmöglichen Effekt im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung erforderlich, die gleichzeitig den demografischen und ökologischen Herausforderungen gerecht werden.

Bereits im Rahmen des heute geltenden Förderkatalogs gibt es Möglichkeiten, den genannten Entwicklungen zu begegnen. So listet beispielsweise die EFRE-Verordnung sowohl für das Ziel „Konvergenz“ als auch für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ die Unterstützung von Forschung und technologischer Entwicklung, Förderung der Informationsgesellschaft bzw. Innovation und wissensbasierte Wirtschaft einerseits sowie Umwelt und Risikovermeidung andererseits auf. Damit können die Regionen mit Hilfe der EU-Strukturfonds schon heute auf die Globalisierung und die Auswirkungen des Klimawandels reagieren.

Diese Möglichkeit könnte künftig – angesichts der anspruchsvollen EU-Klimaschutzziele und des fortschreitenden Klimawandels – verstärkt genutzt werden. Im Sinne der Konsistenz und Kohärenz der EU-Politiken könnten die im Rahmen der Kohäsionspolitik geförderten Maßnahmen im Einklang mit den EU-Klimaschutzzielen stehen.

Für den absehbaren demografischen Wandel, der ohne Frage sehr asymmetrische Auswirkungen auf die Regionen hat, gilt: Die Kohäsionspolitik kann demografisch bedingten negativen Prozessen vor allem dadurch entgegenwirken, dass die Attraktivität der Regionen durch Wachstum und Beschäftigung erhöht wird und damit Anreize geschaffen werden, in der entsprechenden Region zu verbleiben oder in diese einzuwandern.

Es geht aber auch darum, die Auswirkungen des Bevölkerungswandels zum Beispiel auf die Infrastruktur zu adressieren. Neben der wirtschaftlichen Attraktivität entscheidet auch das soziale Umfeld, ob eine Region qualifizierte Personen anziehen kann, z.B. durch die Unterstützung von Maßnahmen für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem sollte eine enge Abstimmung mit dem Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung ländlicher Räume erfolgen.

Zum zweiten Fragenkomplex:

Strukturpolitik beruht auf dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und wirtschaftliche Entwick-

lungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und deren Regionen zu verringern. Gleichzeitig wird der Ansatz verstärkt, die Regionen stärker auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zu verpflichten. Folglich muss die Kohäsionspolitik ein Gleichgewicht zwischen den drei Zielen Ausgleich, Wachstum und Integration finden.

Eine Konzentration der Mittel auf die bedürftigsten Mitgliedstaaten und Regionen als ein Schwerpunkt der Kohäsionspolitik wird auch für die Zukunft meist als richtiger Ansatz gesehen. Um jedoch gleichzeitig den Zielen von Lissabon Rechnung zu tragen, sollten diese Mittel innerhalb dieser Regionen für Ziele eingesetzt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen. Dazu gehört auch die in der Lissabon-Strategie verankerte Orientierung an der Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten. Außerhalb der bedürftigsten Regionen sind Mittel einzusetzen, um Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auch in diesen Regionen zu fördern und die Gemeinschaftspolitik weiterhin sichtbar zu erhalten. Bei Übergangsregelungen für künftig aus der Förderung ausscheidende Regionen ist die europaweite Gleichbehandlung der betroffenen Regionen zu gewährleisten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie liegen.

Auf Basis einer klaren, gemeinsamen Zielsetzung für den Einsatz der Strukturfondsmittel auf europäischer Ebene sollten die Regionen einen größtmöglichen Spielraum erhalten, um – regionenspezifisch – die für sie beste Strategie zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung umzusetzen.

Weitere Anpassungen im System auf Basis einer kritischen Bewertung des jetzigen Instrumentariums (Fördermaßnahmen, Fördersätze etc.) sind erforderlich, um die Anreizkompatibilität des Instruments der Kohäsionspolitik zu erhöhen. Dabei ist eine Senkung der Förderfähigkeitsschwelle langfristig denkbar, ebenso wie eine Anhebung der Kofinanzierungsraten.

Dazu gehört insbesondere, die Kohäsionspolitik stärker am erzielten Ergebnis auszurichten, um einen möglichst effizienten Einsatz der Mittel zu gewährleisten. Eine Konsolidierung des derzeit sehr breiten Förderkatalogs wäre dazu ein möglicher Weg, der noch näher zu prüfen wäre. Auch der Ansatz, die Kohäsionspolitik stärker als bisher anstelle von Zuschüssen über Darlehen und die Mobilisierung privaten Kapitals durchzuführen, ist weiter zu diskutieren.

Hinsichtlich der Frage nach künftig erforderlichen beruflichen Kenntnisse und besonderen

regionalen Kompetenzen wird festgestellt, dass die Regionen durch das Zusammenspiel einer Vielzahl von Politiken – darunter die Kohäsionspolitik – in die Lage zu versetzen sind, ihr Potenzial bestmöglich auszuschöpfen. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Region hängt in entscheidendem Maße vom dort ansässigen Humankapital ab; eine hohe regionale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit lässt sich nur mit einem entsprechend hoch qualifizierten Personal realisieren.

Zum dritten Fragenkomplex:

Die EU-Verordnungen sollen auch künftig den allgemeinen strategischen Rahmen für die Kohäsionspolitik setzen. Zusätzliche Leitlinien für die Programmierung sollen nur dann vorgegeben werden, wenn damit ein Mehrwert erzielt wird. Die Planung und Umsetzung der Kohäsionspolitik auf regionaler Ebene hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Im Sinne einer echten und gleichberechtigten Partnerschaft zwischen der Kommission und den Regionen sollten künftig höhere regionale Verantwortung und erweiterte regionale Spielräume die Durchführung der Kohäsionspolitik kennzeichnen.

Die Umsetzung der Kohäsionspolitik sollte stärker noch als bisher konsequent auf das Prinzip der Partnerschaft zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen setzen. Zugleich ist der ordnungsgemäße Vollzug des Gemeinschaftshaushaltes und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem EU-Haushalt sicherzustellen.

Zusätzliche Vorgaben der Kommission, die über die Verordnungen hinausgehen, sollten vermieden werden.

II. **Versammlung der Regionen Europas**

Auch parallel zu den von der Kommission eingeleiteten Konsultationen gibt es bereits Initiativen und Beschlüsse zur Zukunft der Strukturpolitik.

Eine europäische Organisation, die sich die Vertretung der regionalen Interessen in Europa zum Ziel gesetzt hat, ist die Versammlung der Regionen Europas (VRE). Diese hat eine eigene Arbeitsgruppe zu dieser Thematik eingesetzt, in welcher auch die Steiermark vertreten war.

Die VRE Generalversammlung hat in ihrer Sitzung im November 2007 in Udine, bei der Landtagspräsident Schrittwieser als Vertreter des Landes Steiermark teilgenommen hat, auf

Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Beschluss zur Zukunft der Regionalpolitik nach 2013 gefasst:

1- Eine Regionalpolitik der Europäischen Union ist notwendig. Globalisierung und die Integration des EU-Marktes haben den wirtschaftlichen und sozialen Druck auf alle Mitgliedsstaaten und ihre Regionen erhöht. Herausforderungen wie Arbeitslosigkeit, Delokalisierung, demographischer Wandel, Exklusion oder Klimawandel können nur effizient behandelt werden, indem sie auf Europäischer Ebene in Angriff genommen werden.

Die Regionalpolitik der EU ist ein Schlüsselement, welches den Regionen hilft, diese Fragen nachhaltig zu behandeln. Durch die zu Verfügungstellung des notwendigen finanziellen Kapitals für große Infrastrukturprojekte wie Transeuropäische Netze mit Ausrichtung auf Themenbereiche mit hohem Potential für Wachstum (Lissabon Agenda) und die Gothenburg Agenda, hilft die Regionalpolitik der EU, die Wettbewerbsvorteile aller Regionen auf Europäischer und globaler Ebene zu verbessern.

2- Zukünftige EU Regionalpolitik muss die territoriale Dimension aufwerten, um die Schaffung eines ausgeglichenen und nachhaltigen Raumes zu fördern. Obwohl die Mehrheit der europäischen Bevölkerung in städtischen Regionen lebt, wird diese Tatsache nicht ausreichend in der europäischen Politik widergespiegelt.

Es sollte daher mehr Gewicht auf Themen städtischer Politik gelegt werden. Zu diesem Zweck muss die Regionalpolitik die Regionen ermächtigen, welche die Bausteine eines polyzentrischen Gemeinschaftsraumes sind und die geeignetste Ebene des Governance-systems, um eine maßgeschneiderte und somit effiziente Regionalpolitik zu definieren. Dies setzt bestimmte Anforderungen an die Regionen voraus, insbesondere:

a. Vorausschau, Management- und Koordinierungsfähigkeiten. Finanzielle Unterstützung für technische Hilfe in den Regionen muss vorhanden sein, generell sollte Kapazitätsbildung von regionalen Beamten und Politikern eine Priorität in einer zukünftigen Regionalpolitik der EU sein.

b. Eine politische Handlungsfähigkeit. Demokratisch gewählte Politiker müssen im Management von EU-Fonds das Sagen haben.

3- EU Regionalpolitik post 2013 muss auf territoriale Kooperation und Netzwerke mit einem beträchtlichen Mehrwert für Europa

ausgerichtet sein um sicherzustellen, dass die Ziele der EU (Lissabon, Gothenburg) in allen europäischen Regionen erreicht werden und zur Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Union beitragen.

In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedsstaaten die notwendige Gesetzgebung für die Schaffung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) umsetzen. Zudem sollte die EU Regionalpolitik, insbesondere die Ausrichtung auf territoriale Zusammenarbeit, mit der Nachbarschaftspolitik der EU in Beziehung gebracht werden, um die Verbreitung von Best-Practices über die EU Grenzen hinaus sicherzustellen.

4- Um eine optimale Investition und Zunahme der Effektivität sicherzustellen, benötigt es einen Ausbau der Synergien zwischen einer zukünftigen EU Regionalpolitik und anderen Gemeinschaftspolitiken:

a. Die regionale Dimension sollte in das gesamte Gemeinschaftsbudget eingebunden werden, vor allem in den Europäischen Sozialfond und Europäischen Landwirtschaftsfond für ländliche Entwicklung. Dies würde maßgeschneiderte Ansätze erlauben, welche die wirklichen Probleme der Regionen in Kernbereichen wie Beschäftigung oder ländliche Entwicklung im Besonderen, ansprechen.

b. Alle Regionen sollten, mit unterschiedlichem Ausmaß, von EU-Förderungen profitieren. Andere Kriterien als das Pro-Kopf-BIP sollten betrachtet werden, wenn es um die Allokation von Strukturfonds geht, um die Kohärenz mit anderen Fonds und EU-Politiken, im Besonderen mit der EU Politik bezüglich staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, sicherzustellen. Dies könnte die Arbeitslosenrate, Migrationsrate, Lohnniveau, geographische und demographische Nachteile (Regionen in äußerster Randlage, dünn besiedelte Gebiete oder Bergregionen) oder vergangene Erfolge in der Entwicklung der Regionen sein.

4. Niederschlesien

Das Land Steiermark spielt eine aktive Rolle in den europäischen Außenbeziehungen der Regionen. Diese werden im Rahmen des Vierteljahresberichts regelmäßig im dritten Quartal dargestellt. Im letzten „Außenbeziehungsbericht“ – im VJB 03/2007 – wurde auch ausführlich über den Nutzen dieser Kooperationen und Partnerschaften von Regionen berichtet. Mit diesem Kapitel soll nun erstmals eine wichtige Partnerregion der Steiermark, die polnische Region Niederschlesien, näher vorgestellt werden. Diese stellt einen Musterfall der Entwicklung einer bilateralen Partnerschaft dar: nach anfänglichen vertrauensbildenden Maßnahmen wie Schüleraustausch und Know-How-Transfer intensiviert sich die Kooperation hin zu gemeinsamen EU-finanzierten Projekten.

Niederschlesien ist eine Region im Südwesten Polens mit der Fläche von 19948 qkm (6,4 % der Landesfläche) die im Süden an die tschechische Republik und im Westen an die Bundesrepublik Deutschland grenzt.

Die wichtigste Verkehrsader der Region ist die Autobahn A4, die aus Deutschland, unter anderem über Köln und Dresden, und weiter über Wrocław, Opole und Katowice Richtung Ost führt. Niederschlesien ist auch verkehrsmäßig mit Europa über Flusswege verbunden. Der größte Fluss der Region – die Oder – verbindet Niederschlesien mit Seehäfen in Szczecin und Swinoujście, und über die Elbe und ein Kanalsystem mit Berlin und weiter mit Westeuropa.

Niederschlesien ist eine Region mit tausendjähriger Geschichte, Schnittpunkt unterschiedlicher Traditionen, Kulturen und Bräuche. Dank günstiger Lage an der Kreuzung wichtiger Verkehrsstraßen Nord-Süd und Ost-West sowie dank des reichhaltigen multinationalen Erbes ist es nicht nur die sich am dynamischsten entwickelnde Region in Polen, sondern sie spielt auch die Rolle einer Wirtschafts-, Verwaltungs-, Bildungs- und Kulturbrücke in diesem Teil Europas.

In Niederschlesien leben mehr als 2,8 Mio. Einwohner (Platz 5 in Hinsicht auf die Einwohnerzahl unter polnischen Woiwodschaften), das sind 7,6 % der Einwohner Polens.

Verwaltungsmäßig teilt sich die Woiwodschaft Niederschlesien in 26 Land- und 3 Amtsbezirke (Jelenia Góra, Legnica, Wrocław) sowie 169 Gemeinden auf (36 Stadtgemeinden, 55 Stadt-Dorf-Gemeinden und 78 Dorfgemeinden).

In der niederschlesischen Woiwodschaft liegen 91 Städte, die von 72 % Bewohnern der Region bevölkert werden (Platz 2 in Polen) sowie 2930 Dörfer.

Mit Stand vom 30. Juni 2007 bewohnten Niederschlesien mehr als 2,9 Mio. Menschen. Die Bevölkerungsdichte beträgt 145 Personen pro qkm (der Landesdurchschnitt beträgt 122 Personen pro qkm). 52 % der Gesamtbevölkerung stellen Frauen dar (landesweit 51,6 %).

Die Woiwodschaft Niederschlesien zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Personen mit Hochschulabschluss aus – 10,3 % der Bevölkerung kann ein Hochschuldiplom vorweisen. In Hinsicht auf das Ausmaß der Beschäftigung belegt Wrocław Platz 6 unter allen Woiwodschaften.

Erwerbstätig sind hier ca. 900.000 Menschen.

Wirtschaftspotential

Der Anteil der niederschlesischen Region am Bruttoinlandprodukt (BIP) der gesamten Volkswirtschaft betrug im Jahre 2006 7,8 %.

In Hinsicht auf BIP-Höhe pro Kopf nimmt Wrocław den 4. Rang in Polen ein. Auf lokaler Ebene hat Wrocław und seine nächste Umgebung die Schlüsselbedeutung – hier entstehen mehr als 40 % des BIP der Region. Beinahe die Hälfte des niederschlesischen BIP wird im Dienstleistungssektor erwirtschaftet, 27 % in der Industrie, 8 % im Bauwesen und weniger als 5 % in der Landwirtschaft. Im Oktober 2007 waren in der niederschlesischen Woiwodschaft 306.986 Unternehmen (über 5.000 mehr als im Vorjahr) eingetragen, darunter 21.124 Handelsgesell-

schaften (Zuwachs um 1.500), und 5963 Gesellschaften mit ausländischen Kapitalanteilen (350 mehr als im Vorjahr).

Typisch für die niederschlesische Unternehmenswelt ist die Vorherrschaft der Kleinstunternehmen, die bis 9 Personen beschäftigen (95, 98% aller Unternehmen in Niederschlesien). Der Anteil von Kleinunternehmen (mit 10 bis 49 Mitarbeitern) betrug 3,15 %, mittelständischer Unternehmen (über 50 Mitarbeiter) 0,71 %, und Großunternehmen (mehr als 249 Mitarbeiter) 0,15 %.

Die Woiwodschaft Niederschlesien belegt eine Spitzenposition im Lande in Bezug auf die Menge und den Reichtum der hier befindlichen Mineralien. Die bestehenden Bodenschätze stellen die Basis für die Entwicklung der Förderindustrie und zahlreicher anderer Industriezweige dar. In Niederschlesien befinden sich reichhaltige Bestände an Kupfer und anderen Metallen, darunter vor allem Silber, aber auch Gold, Kobalt, Rhenium und andere.

In der Region treten auch riesige Braunkohlenflöze, Stoffe für die Herstellung von brandfesten Materialien, Keramik, Glas und Baustoffe, sowie Edelsteine und Mineralquellen auf.

Kooperation zwischen der Steiermark und Niederschlesien

Im April 2005 wurde in Graz zwischen dem Land Steiermark und der Woiwodschaft Niederschlesien ein Kooperationsvertrag auf 5 Jahre abgeschlossen, der eine Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Agrotourismus, Ökologie, Neue Technologien, Landwirtschaft, Kultur, Bildung und Technologieentwicklung und –transfer festlegte.

Die Kooperationspartner verpflichteten sich in diesem Vertrag zur Organisation von Wirtschaftsveranstaltungen (Workshops, Symposien, Konferenzen etc.) für polnische und österreichische Unternehmern, zum Erfahrungsaustausch bei der Schaffung von Wirtschaftskubatoren und Technologieparks, zur Vorbereitung von Gründerzentren/Technologieparks, zur Unterstützung der Projekte, so weit wie möglich innerhalb des INTERREG-Programms und zur Ent-

wicklung von Kontakten zwischen Hochschulen und Forschungszentren.

Aktivitäten

Im April 2005 erfolgten erste Arbeitsgespräche in Graz mit den Schwerpunkten im Bereich der regionalen Außenbeziehungen, des Know-How Transfers im Gesundheitssystem und des Jugend- und Schüleraustauschs. Im Jahr 2006 fand der erste Besuche einer Beamtendelegation nach Breslau statt, welche einen Know-How Transfer in den Bereichen Personal und allgemeine Verwaltung beinhaltete.

Die Fachabteilung für Europa und Außenbeziehungen ist seit Anfang 2008 Partner im Projekt P4G Partnership for Good, welches im Rahmen des norwegischen Finanzierungsmechanismus abgewickelt wird, und eine Vernetzung im Bildungs- und Kommunikationsbereich anstrebt.

Für ein INTERREG Projekt im Bereich der Abfall- und Abwasserentsorgung konnte im Jänner 2008 ein steirischer Partner gefunden werden.

Auch auf dem kulturellen Sektor gibt es zahlreiche Initiativen. So werden erstmals im April 2008 die so genannten „Niederschlesischen Kulturtag“ in der Steiermark veranstaltet, die eine breit gefächerte Kostprobe niederschlesischer Kunst offerieren (von Klassik bis Jazz).

5 IM FOKUS: VERKEHR

Eine Fortführung findet die Reihe „Im Fokus“ mit einem Beitrag aus dem Bereich Verkehr. Mit dieser Reihe wird in loser Folge dargestellt, wie Dienststellen des Landes Steiermark in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Ressourcen der EU nutzen.

Der aktuelle Beitrag wurde von der FA18A – Gesamtverkehr und Projektierung zur Verfügung gestellt. Er berichtet über ein EU-gefördertes Projekt, das nunmehr aufgrund seines Erfolgs in einem Folgeprojekt weiter geführt wird. Der Zweck des Projekts ist von größter Bedeutung: die Verhütung schwerer Verkehrsunfälle mit Jugendlichen.

Close To - Fahrschüler lernen von jugendlichen Unfällenkern

Jugendliche Steirerinnen und Steirer sind überproportional oft in Straßenverkehrsunfälle verwickelt. Europaweit stellen Verkehrsunfälle in der Gruppe der Autofahrer bis 25 Jahre sogar die Todesursache Nr. 1 dar (Weißbuch der Europäischen Kommission). Ursachen dafür sind vor allem die hohe Risikobereitschaft der Führerscheinneulinge, riskante Fahrweise, Mangel an Routine, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie überhöhte Geschwindigkeit.

In der Fahrausbildung liegt das Hauptaugenmerk im Bereich des kognitiven Lernens. Im Rahmen des EU-Forschungsprojekts CLOSE TO wurde ein in Europa neuartiger Ansatz erprobt, der auf emotionales Lernen und Lernen durch Einsicht basiert. Koordiniert wurde das EU-Projekt, in dem sieben Partner aus fünf Ländern – Deutschland, Österreich, Schweden, Polen, Tschechien – an der Umsetzung dieses Ansatzes arbeiteten, von der Forschungsgesellschaft Mobilität (FGM). Als Partner für den Modellversuch von 2004 – 2006 fungierten das Land Steiermark, steirische Fahrschulen und die steirische Justiz.

In der Steiermark haben sich dabei zehn junge Unfällenker als Peer-Mentoren für verkehrssicheres und verantwortungsbewusstes Verhalten engagiert. Vorbereitet von Psychologen konfrontierten die jugendlichen Unfallverursacher die Fahrschüler mit ihren Erfahrungen aus dem Unfallgeschehen und vor allem mit den drastischen Konsequenzen für die persönliche Lebensplanung. Insgesamt konnten in 15 Fahrschulen, die sich freiwillig an diesem Modellversuch beteiligten, 800 Fahrschülerinnen und Fahrschüler erreicht werden.

Die Treffen mit jungen Unfällenkern hinterließen laut der Ergebnisse der begleitenden Evaluation

bei den potenziellen Führerscheinneulingen großen Eindruck: 98 Prozent der Befragten können sich auch nach mehreren Monaten an die Begegnung mit dem Unfallfahrer erinnern. 92 Prozent der Befragten gaben nach dem Meeting an, sich eher an Verkehrsregeln zu halten, 88 Prozent wollen rücksichtsvoller im Straßenverkehr fahren. Nur 7 Prozent meinten, dass Gehörte würde keinen Einfluss auf sie haben.

Die Evaluation des Projekts zeigt weiters, dass sich bei risikobereiten Fahrschülern zwischen der ersten und der letzten Befragung (fünf bis sechs Monate später) eine Veränderung der Einschätzung/Beurteilung des Fahrverhaltens in Richtung sichereres, verantwortungsbewusstes Fahren einstellte. Und: 92 Prozent der Beteiligten würden diese Diskussion anderen Autofahrern weiterempfehlen, da man aus den Konsequenzen lernen könne und da es positiv sei, Auswirkungen von jemanden zu hören, der sie tatsächlich erlebt hat.

Die anteiligen Projektkosten für das Land Steiermark beliefen sich auf 58.866 €, wobei 50 % seitens der EU finanziert wurden.

Aufgrund der sehr guten Ergebnisse des Modellversuches gibt es nun von 2007 – 2010 das Folgeprojekt „MODULE CLOSE TO“, freilich wieder als EU Projekt. Die Partner des aktuellen Projektes stammen aus 11 europäischen Staaten. In Österreich ist das Bundesland Steiermark wieder als Projektpartner im Konsortium vertreten. Dieser Ansatz soll in Österreich in insgesamt vier Bundesländern angeboten werden. Eine Trainingseinheit für Fahrlehrerausbildungsinstitutionen soll diese Methode nachhaltig in der Fahrausbildung verankern. Ein Handbuch am Ende des Projektes steht den Fahrschulen mit sämtlichen Kontaktadressen sowie methodischen Abläufen zur Verfügung. Spezielle Aufga-

ben wurden hier im Rahmen einer vergleichenden Studie zum Thema „Europäische Sanktionssysteme im Unfallgeschehen mit jungen Fahrern“ übernommen.

Die kalkulierten Projektkosten für das Land Steiermark betragen rund 60.000 €, wobei auch diesmal eine 50 %-ige EU-Förderung lukriert werden konnte.



**STIMMT.
UNFÄLLE PASSIEREN.
ABER MIR
SICHER
NICHT!**

CLOSE TO 

UNFALLPRÄVENTION DURCH DEN
EINSATZ VON PEER EDUCATION IM
RAHMEN DES FÜHRERSCHEINERWERBS.

 RISIKOPRÄVENTION
FÜR FAHRANFÄNGER

Ein Projekt der FGM – Forschungsgesellschaft Mobilität. WWW.CLOSE-TO.NET